

Bericht

des Verfassungsausschusses

betreffend das

Landesgesetz, mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz, das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Tourismusgesetz 2018, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete und das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert werden (4. Oö. COVID-19-Gesetz)

[L-2020-114690/16-XXIX,
miterledigt [Beilage 25/2021](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Da das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit COVID-19 rasant zunimmt und der Zeitpunkt einer Verbesserung dieser Situation aus derzeitiger Sicht nicht verlässlich abgeschätzt werden kann, sollen die Regelungen des 2. COVID-19-Gesetzes abermals verlängert werden. Darüber hinaus hat sich die Notwendigkeit der Verlängerung verschiedener in Landesgesetzen enthaltener Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19 ergeben.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verlängerung der Ermöglichung von Umlaufbeschlüssen und Videokonferenzen; weiterhin Entfall der Verpflichtung nicht unbedingt notwendiger Sitzungen;
- Verlängerung der Bestimmungen im Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, wonach die Totenbeschau landesweit organisiert und von HÄND-Ärztinnen und -Ärzten durchgeführt wird, sowie der Sonderbestimmungen betreffend Todesfallanzeige und Herzschrittmacher;
- Verlängerung der Regelung im Oö. Tourismusgesetz 2018 betreffend Erleichterung für Tourismusverbände bei der Beschlussfassung;
- Verlängerung der Sonderbestimmungen betreffend Tagungen, Sitzungen usw. im Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und im Oö. Katastrophenschutzgesetz;
- Verlängerung der Möglichkeit der Freistellung bei der COVID-19-Risikogruppe im öffentlichen Dienst;
- Verlängerung der Sonderbestimmungen im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz betreffend Anpassungen bei den allgemeinen Fördervoraussetzungen, die Klarstellung hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für den Landesbeitrag sowie die Leistung von

Kostenersatz des Landes für Assistenzkräfte an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß der ursprünglichen Stundenzuteilung.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 14 Abs. 2, Art. 14 Abs. 4 lit. b, Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Verfassungsbestimmungen in den Art. I und X.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Grundsätzlich sollen die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Verlängerungen mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft treten.

Besonderes gilt für die Bestimmungen des Oö. Katastrophenschutzgesetzes sowie des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015: Da die Sonderbestimmungen betreffend COVID-19 in den erwähnten Gesetzen - wegen des erforderlichen Ablaufs bestimmter gehemmter Fristen - ursprünglich mit Ablauf des Jahres 2023 bzw. 2024 befristet waren, wird zum Zweck der Einheitlichkeit auch die Novellenanordnung dieses Landesgesetzes mit 2023 bzw. 2024 befristet.

Der Verfassungsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz, das Oö. Feuerwehrgesetz 2015, das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, das Oö. Tourismusgesetz 2018, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete und das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert werden (4. Oö. COVID-19-Gesetz), beschließen.

Linz, am 1. Dezember 2021

Wolfgang Stanek
Obmann

Bgm. Dr. Christian Dörfel
Berichtersteller

Landesgesetz,
mit dem das 2. Oö. COVID-19-Gesetz, das Oö. Feuerwehrgesetz 2015,
das Oö. Katastrophenschutzgesetz, das Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985,
das Oö. Tourismusgesetz 2018, das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz,
das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz, das Oö. Kranken- und
Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete und das Oö. Kinderbildungs-
und -betreuungsgesetz geändert werden
(4. Oö. COVID-19-Gesetz)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	Änderung des 2. Oö. COVID-19-Gesetzes
Artikel II	Änderung des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015
Artikel III	Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes
Artikel IV	Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985
Artikel V	Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018
Artikel VI	Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes
Artikel VII	Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes
Artikel VIII	Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete
Artikel IX	Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
Artikel X	In- und Außerkrafttreten

Artikel I

Änderung des 2. Oö. COVID-19-Gesetzes

Das Landesgesetz, mit dem Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen werden (2. Oö. COVID-19-Gesetz), LGBl. Nr. 110/2020, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 69/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 wird die Wortfolge „31. Dezember 2021“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.*

2. *Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „31. Dezember 2021“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.*

3. **(Verfassungsbestimmung)** *Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „31. Dezember 2021“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.*

4. Im § 4 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „31. Dezember 2021“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.

5. **(Verfassungsbestimmung)** Im § 4 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „31. Dezember 2021“ durch die Wortfolge „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel II **Änderung des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015**

Das Landesgesetz über das Feuerwehrwesen in Oberösterreich (Oö. Feuerwehrgesetz 2015), LGBl. Nr. 104/2014, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

Im § 52a Abs. 4 wird nach der Wortfolge „Jahr 2020“ die Wortfolge „und das Jahr 2021“ eingefügt.

Artikel III **Änderung des Oö. Katastrophenschutzgesetzes**

Das Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich erlassen werden (Oö. Katastrophenschutzgesetz), LGBl. Nr. 32/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

Im § 30a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Jahr 2020“ die Wortfolge „und das Jahr 2021“ eingefügt.

Artikel IV **Änderung des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985**

Das Gesetz zur Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich (Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985), LGBl. Nr. 40/1985, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt.

„§ 29a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1b und 2 bis 4 sind jene Ärztinnen und Ärzte, die im Hausärztlichen Notdienst (HÄND) organisiert sind, zur Totenbeschau von Leichen von Personen berufen

1. gegenüber denen ein Absonderungsbescheid gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950 erlassen wurde oder
2. bei denen ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wurde oder werden sollte oder

3. bei denen kurz vor dem Tod Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufgetreten sind.

(2) Die Ärztinnen und Ärzte gemäß Abs. 1 sind Hilfsorgane der Landesregierung und anzugeloben, sofern sie nicht bereits als Totenbeschauerin bzw. Totenbeschauer von einem oberösterreichischen Behördenorgan angelobt wurden.

(3) Die Todesfallsanzeige gemäß § 3 Abs. 1 erster Satz hat im Weg der Leitstelle des Österreichischen Roten Kreuzes zu erfolgen.

(4) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über Herzschrittmacher sind auf Leichen der im Abs. 1 genannten Personen nicht anzuwenden.“

Artikel V **Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018**

Das Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018 - Oö. TG 2018), LGBl. Nr. 3/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 62/2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Kommt ein Beschluss der Vollversammlung eines Tourismusverbands gemäß § 16 Z 6 für das Budget des Haushaltsjahres 2022 nicht rechtzeitig zustande, darf ein vom Aufsichtsrat beschlossener Budgetentwurf dem Vollzug bis zur allfälligen Festlegung eines Budgets durch die Vollversammlung zugrunde gelegt werden.

(2) Der Ablauf der Frist des § 21 Abs. 4 zur Nachwahl eines vor Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenen Mitglieds des Aufsichtsrats ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 gehemmt.

(3) Ein Beschluss zur Anhebung der Prozentsätze, allenfalls einschließlich der Mindestbeiträge, gemäß § 43 Abs. 5 oder 6 für das Kalenderjahr 2022 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft, wenn er spätestens bis 30. Juni 2022 beschlossen und kundgemacht wird.“

Artikel VI **Änderung des Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetzes**

Das Oö. Gemeinde-Unfallfürsorgegesetz (Oö. GUFVG), LGBl. Nr. 36/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

§ 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2021, gelten für Bedienstete nach diesem Landesgesetz sowie alle Bediensteten nach dem Oö. GDG 2002, einschließlich aller Bediensteten

nach § 16 Abs. 2 Z 3, 5 und 7 Oö. GDG 2002, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 B-KUVG die individuelle Anamnese der oder des Bediensteten zur Beurteilung heranzuziehen ist. Abweichend von § 258 Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2021, sind die Zeiträume für die mögliche Inanspruchnahme der Freistellung für das Jahr 2022 mit Verordnung der Landesregierung in dem Ausmaß festzulegen, wie dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist. Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel VII

Änderung des Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes

Das Oö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz (Oö. LKUVG), LGBl. Nr. 66/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

§ 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2021, gelten für Bedienstete nach diesem Landesgesetz, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 B-KUVG die individuelle Anamnese der oder des Bediensteten zur Beurteilung heranzuziehen ist. Abweichend von § 258 Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2021, sind die Zeiträume für die mögliche Inanspruchnahme der Freistellung für das Jahr 2022 mit Verordnung der Landesregierung in dem Ausmaß festzulegen, wie dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist. Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel VIII

Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete

Das Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetz für Landesbedienstete (Oö. KFLG), LGBl. Nr. 57/2000, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 76/2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

§ 258 Abs. 1 zweiter Satz sowie Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2021, gelten für Bedienstete nach diesem

Landesgesetz sowie alle Bediensteten nach dem Oö. LVBG einschließlich der Bediensteten nach § 2 Abs. 2 Z 2, 4, 5 und 6 Oö. LVBG, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der allgemeinen Information der Versicherungsanstalt im Sinn des § 258 Abs. 2 B-KUVG die individuelle Anamnese der oder des Bediensteten zur Beurteilung heranzuziehen ist. Abweichend von § 258 Abs. 3 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 179/2021, sind die Zeiträume für die mögliche Inanspruchnahme der Freistellung für das Jahr 2022 mit Verordnung der Landesregierung in dem Ausmaß festzulegen, wie dies auf Grund der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geboten ist. Diese Verordnung darf auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

Artikel IX

Änderung des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG), LGBl. Nr. 39/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 116/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag angefügt:*

„§ 41 Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19“

2. *Nach § 40 wird folgender § 41 angefügt:*

„§ 41

Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19

(1) Im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 darf im Zusammenhang mit einem eingeschränkten Betrieb auf Grund von behördlichen Maßnahmen wegen COVID-19 von der Regelung der Gruppenzusammensetzung (§ 7), den Mindestöffnungszeiten (§ 9) und vom Mindestpersonaleinsatz (§ 11) im unbedingt erforderlichen Ausmaß und in einer pädagogisch vertretbaren Form abgewichen werden. Die Aufsichtspflicht (§ 14 Abs. 1) ist jedenfalls zu gewährleisten. Eine Inanspruchnahme des COVID-19-Kurzarbeitmodells widerspricht nicht der Verpflichtung zur dienst- und besoldungsrechtlichen Gleichstellung im Sinn des § 29 Z 4.

(2) Im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 stellen Veränderungen in der Anzahl der Gruppen oder Änderungen der Öffnungszeiten im Zusammenhang mit einem eingeschränkten Betrieb, die auf Grund der behördlichen Maßnahmen wegen COVID-19 erforderlich werden, keine Änderung in den Berechnungsgrundlagen im Sinn des § 30 Abs. 10 dar. Der Landesbeitrag darf dabei die Höhe der tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 kann der Kostenersatz gemäß § 35 Abs. 1 unabhängig vom tatsächlichen Anfall im Ausmaß der Zuteilung gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 geleistet werden. Zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs hat der Rechtsträger den Personaleinsatz anzupassen und alle tauglichen Mittel zur Kostenreduktion tunlichst auszuschöpfen, soweit dies nicht den Betrieb und die Betreuung von Kindern gefährdet.“

Artikel X

In- und Außerkrafttreten

(1) Art. I Z 1, 2 und 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Art. I Z 3 und 5 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

(3) Art. II tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(4) Art. III tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(5) Art. IV bis IX treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.